



KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Das Autohaus Koch GmbH & Co. KG plant den Neubau eines Autohauses im Bereich der Kreuzung „Auf dem Felde/L 240“ in Eschweiler. Die Planung macht die Umlegung des dort verlaufenden namenlosen Gewässers zum Hehlrather Fließ erforderlich.

Die Zulässigkeit der Maßnahme wird in einem wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Aachen geprüft.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens kann nach überschlägiger Prüfung verzichtet werden, da das Vorhaben nur sehr kleinräumige und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aufweisen wird. Durch die Verlegung des Gewässers hinter die geplante Bebauung in einen Schutzstreifen wird sich der gewässerökologische Zustand verbessern.

Die Entscheidung über die Wahl des Zulassungsverfahrens ist bekannt zu machen und beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 12. November 1996, § 1 sowie Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land NRW vom 29. April 1992 (UVPG NRW), §§ 3 a und 3 c des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 (UVPG) in den jeweils gültigen Fassungen.

Aachen, den 21. Mai 2007

Meulenbergh
(Landrat)

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Dränverbandes Lammersdorf hat am 11. April 2007 die Änderung seiner Satzung beschlossen.

Die gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz erforderliche Genehmigung wird hierzu erteilt und gemäß § 58 Abs. 2 und § 67 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 13 AG Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Der § 4, Ziffern 1 und 2 der Satzung wurde wie folgt gefasst:

Der Verband hat die Aufgaben,

1. die erstellten Entwässerungsanlagen in den Grundstücken, die nach dem „Leitfaden der guten fachlichen Praxis“ bewirtschaftet werden, in funktionsfähigem Zustand zu erhalten.
2. Grundstücke, die nach dem „Leitfaden der guten fachlichen Praxis“ bewirtschaftet werden, zu entwässern und im verbesserten Zustand zu erhalten.

Der § 21 Abs. 4 der Satzung wurde wie folgt gefasst:

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.

Aachen, den 31. Mai 2007

Der Landrat
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde
Meulenbergh

SPARKASSENZWECKVERBAND KREIS AACHEN – STADT AACHEN

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 18. Juni 2007, 11.00 Uhr

findet im S-Forum der Sparkasse Aachen, Kleinmarschierstraße 11-15, 1. Etage, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Kreis Aachen – Stadt Aachen statt.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2006 der Sparkasse Aachen
2. Bericht zur Lage der Sparkasse mit Informationen über aktuelle Angelegenheiten
3. Wahl von Ersatzmitgliedern für den Verwaltungsrat der Sparkasse Aachen
4. Mitteilungen und Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich.

Aachen, 5. Juni 2007

Carl Meulenbergh
Landrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung